

41

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 466/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elly-Grude L [REDACTED] verw. K [REDACTED], geb. E [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] L [REDACTED] England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat S a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 16. Mai 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß sich die
Anspruchsberechtigung der Klägerin wegen des Berufsschadens
ihres ersten Ehemannes nur nach §§ 99 ff BEG bestimmt. Die im
Verfahren nach BWGSD zuständige Verwaltungsbehörde hat auch
für das Verfahren nach BEG verbindlich entschieden, daß
Dr. K. ■■■■■ Widerrufsbesitzer und damit Angehöriger des öffent-
lichen Dienstes im Sinne des § 2 BWGSD gewesen ist (§ 175a BEG).
Für die ausschließliche Anwendung der §§ 99 ff BEG kommt es
nicht darauf an, ob tatsächlich Wiedergutmachung nach dem
BWGSD gewährt wird (vgl. BGH RZW 1957, 360 Nr. 21). Maßgeb-
lich ist allein, daß im Verfahren nach BWGSD entschieden ist,
der Geschädigte sei Angehöriger des öffentlichen Dienstes im
Sinne der §§ 1, 2, 2a BWGSD gewesen.

- 3 -

Der Klägerin steht auch kein Anspruch nach § 114 BEG zu. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn der Verfolgte nach abgeschlossener Berufsausbildung bereits eine dieser Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Az. 1960, 461 Nr. 27 ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. Dort lag der Sachverhalt anders, weil eine Erwerbstätigkeit des verfolgten Arztes in seiner Beschäftigung als Volontär-Assistent nicht festgestellt werden konnte und deshalb davon ausgegangen wurde, er habe sich nur vorübergehend weiterbilden wollen, um eine selbständige ärztliche Praxis zu eröffnen. Dr. K. war dagegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zum außerordentlichen Assistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit einer Dienstzeit von zwei Jahren ernannt worden und bezog ein festes Gehalt. Er war damit voll erwerbstätig im Sinne von § 65 BEG und kann somit - auch über § 113 BEG - nicht nach § 114 BEG entschädigt werden.

ebenfalls scheidet die Anwendung von § 114a BEG aus. Diese Vorschrift verweist auf § 114 BEG und setzt deshalb gleichfalls voraus, daß der Verfolgte nicht bereits im öffentlichen Dienst tätig gewesen ist und wegen einer Schädigung in diesem Dienstverhältnis eine Entschädigung erhalten kann. § 114a BEG trifft deshalb nicht den Fall des beamteten Habilitanten, sondern nur den des nicht im öffentlichen Dienst stehenden wissenschaftlichen Assistenten (vgl. Schriftlichen Bericht des Abgeordneten Hirsch, Bundestagsdrucksache IV/3423 S. 10). Im Übrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, daß Dr. K. in Deutschland die Zulassung zur Habilitation in Aussicht gestellt war. Auf eine Inaussichtstellung im Ausland kommt es entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht an.

Mai

Zorn